

Geschäftsordnung für die Kreisparteitage der Partei DIE LINKE. Essen

1. Einberufung und Ablauf der Kreisparteitage

- (1) Der Kreisparteitag konstituiert sich als Mitgliederversammlung. Er findet mindestens viermal im Kalenderjahr statt und tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes per E-Mail oder brieflich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Ein außerordentlicher oder ein ordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn
 - ein ordentlicher Kreisparteitag dies beschließt,
 - der Kreisvorstand dies mit absoluter Mehrheit beschließt,
 - mindestens 10 Mitglieder des Kreisverbandes seine Einberufung beim Kreisvorstand unter Angabe ihrer Gründe beantragen.
- (5) Der Kreisparteitag wählt eine mindestens dreiköpfige Tagungsleitung und die entsprechend der Tagesordnung erforderlichen Gremien, wie Mandatsprüfungskommission und Wahlkommission. Über die Vorschläge kann in offener Abstimmung im Block abgestimmt werden. Die Tagungsleitung hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen und führt das Protokoll.

2. Wortmeldungen, Redeliste

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Die Tagungsleitung führt die Redeliste. Die Redner*innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Dabei ist Frauen und Männern jeweils wechselweise das Wort zu erteilen. Die Redeliste wird aber auch dann fortgeführt, wenn nur noch Vertreter eines Geschlechtes darauf enthalten sind. Referentinnen bzw. Referenten und Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter kann durch die Leitung der Versammlung am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes ein Schlusswort erteilt werden. Mitglieder, die sich zu einem TOP noch nicht geäußert haben, erhalten unter Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit vor anderen Rederecht. (Doppeltquotierte-Redeliste)
- (2) In der Regel beträgt die Redezeit bei allgemeinen Debatten, bei Antragsberatungen und bei Geschäftsordnungsanträgen drei Minuten für jede Redner*in, falls die Konferenz nichts anderes beschließt. In der Antragsberatung erhalten zu jedem Antrag maximal je zwei Pro und Contra-Redner*innen das Wort, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Tagungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein*e Redner*in den Anordnungen der Tagungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.
- (4) Das Wort zu persönlichen Erklärungen ist vor der Abstimmung zu beantragen und nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort und nach der Abstimmung zu erteilen.

3. Anträge, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Anträge können bis spätestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden, der sie den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zustellt. Bei einem außerordentlichen

Kreisparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

- (2) Dringlichkeits- und Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn der Sitzung der Tagungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind Anträge, die sich auf Anlässe nach Ablauf der Antragsfrist beziehen. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können in der Antragsberatung jederzeit schriftlich bei der Tagungsleitung eingereicht werden. Anträge, die nicht behandelt werden, werden an den Kreisvorstand überwiesen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen werden nicht mehr durchgeführt, wenn zu Beginn der jeweiligen Wahlhandlung oder bei Aufruf eines Antrages erkennbar ist, dass die Beschlussfassung bzw. die Wahlhandlung erst nach 22.00 Uhr zu Ende geführt werden können.

4. Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist nach dem laufenden Redebeitrag das Wort zu erteilen. Während Wahlgängen ist kein Geschäftsordnungsantrag zulässig.
- (2) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
 - Antrag auf Schluss der Redeliste;
 - Antrag auf Schluss der Debatte;
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages;
 - Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes;
 - Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes;
 - Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit;
 - Antrag auf Beratungspause;
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit;
 - Antrag auf Ausschluss oder Wiederzulassung der Öffentlichkeit;
 - Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung.
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Bei Geschäftsordnungsanträgen darf nur ein*e Redner*in dafür und ein*e Redner*in dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen. Ansonsten gelangen Geschäftsordnungsanträge sofort zur Abstimmung.

5. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhebt.

Die ständige Geschäftsordnung für die Kreisparteitage der Partei DIE LINKE. Essen wurde am 09.12.2015 beschlossen mit einer Ergänzung vom 16.11.2019 . Über sie wird nicht erneut abgestimmt, es sei denn, es werden Änderungsanträge vorgelegt.